

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 Gewerbegebiet „Altenberge-Süd“

I. Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zeitraum 13.12.2019 bis 17.01.2020 (Stand: 27.03.2020)

Stellungnahmen mit Anregungen/Bedenken/Hinweisen

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
A.) Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB					
1.	23.01.20	ID 13812 Wortbeitrag während Bürgerversammlung	Zur Reduzierung der Lichtimmissionen in den Nachtstunden, insbesondere zum Schutze nachtaktiver Tiere, regt der Bürger zudem eine Regulierung von Beleuchtungsanlagen im Bebauungsplan an.	Der Aspekt der Lichtemissionen wird gesehen. Deshalb soll in der Planzeichnung des B-Planes auf eine sachgerechte Anbringung und Dimensionierung von Beleuchtungsanlagen hingewiesen werden. Die späteren Grundstücksnutzer sollen ergänzend zu den Planfestsetzungen im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen auf Ihre diesbezüglichen Verpflichtungen hingewiesen werden.	19 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung
2.	17.01.20	ID 13443	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, äußere ich zu folgenden Punkten meine Anregungen und Bedenken.</p> <p>1. Es stellt sich für mich die Frage, ob der bisher als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesene Planbereich tatsächlich als Industrie - bzw. Gewerbegebiet ausgewiesen werden sollte. Im Zeichen des Klimawandels wäre doch z. B. die Förderung von Ökologischer Landwirtschaft eine Zeichensetzung. Das zunehmende Schwinden von Agrarflächen durch die Gewerbeflächenannekktion führt Dauer zu drastischen Preissteigerungen für landwirtschaftliche Flächen und damit verbunden steigenden Lebensmittelkosten. Der Bedarf an ausgewiesener Gewerbefläche wird doch eindeutig durch den Rückkauf der Fläche „Tauber“ im Gewerbegebiet Kümper mit 40.000 m² nachgewiesen. Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 91 würde einen Erwerb der erforderlichen Flächen voraussetzen. Wie hoch sind die zu erwartenden Kosten für die Gemeinde?</p> <p>2. Zu Punkt - 2.2.3 Klima /Luftthygiene - möchte ich fol-</p>	<p>zu Notwendigkeit des Planverfahrens:</p> <p>Der vorhandene Gewerbe-/Industriestandort Kümper/Siemensstraße soll auf Basis langfristiger Entwicklungsvorstellungen (vgl. Konzept zur Gewerbeflächenentwicklung (2016) nach Süden erweitert werden. Mit der Fortentwicklung gewerblicher Strukturen wird der Gesamtstandort u.a. im Bereich der Fahrzeug-/Fahrzeugteileproduktion gestärkt und die wirtschaftliche Grundlage der Gemeinde Altenberge verbessert. Der Ansatz zur Ansiedlung großflächiger und mittelgroßer Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die funktionale Stärkung vorhandener Unternehmen wird damit weiterverfolgt. Die zusätzlichen GI-Flächen sollen u.a. einer benachbart bereits tätigen Firma zur Vergrößerung ihrer Betriebsflächen und ansonsten der beständigen Nachfragedeckung regional und überregional tätiger Betriebe dienen. Die Zurverfügungstellung von Erweiterungsflächen ist für die ansässige Firma notwendig und in dem be-</p>	19 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
			<p>gendes zu bedenken geben:</p> <p>Bei Umsetzung der Planung wird kommt es auf jeden Fall zu einer Verschlechterung des räumlichen Klimas auf Grund der hohen Flächenversiegelung. Die als Ausgleich geplanten Begrünungsmaßnahmen, könnten zwar einen gewissen Ausgleich schaffen, doch die Erfahrungen des kürzlich geschaffenen Gewerbegebietes Kümper V zeigen, dass diese festgesetzten, somit für die Gewerbetreibenden verbindlichen Ausweisungen, z. B die Heckenpflanzungen auf dem Gelände der Firma Post, nicht umgesetzt wurden. Ich weiß, dass die Überprüfung nicht in der Zuständigkeit bei der Gemeinde liegt.</p> <p>Doch: Wie stellt die Gemeinde sicher, dass die Festsetzungen bezüglich der Bepflanzung entsprechend bei der jetzigen Planung umgesetzt werden? Die sehr unkonkret gehaltene Festsetzung „Die verbleibenden Flächen sind gemäß Bauordnung NRW gärtnerisch zu gestalten“ - ist kaum nachzuhalten. Um eine Bepflanzung der „Restflächen“ zu erreichen, schlage ich vor, dass entlang der L 875 die gegenüberliegende Anpflanzung von heimischen hochstämmigen Alleebäumen auf der Plangebietsseite ergänzt werden und auch zusätzlich eine straßenbegleitenden Heckenpflanzung festgesetzt wird.</p> <p>3. Zu Punkt 6.2 :</p> <p>Die angeführten Gutachten des Ingenieurbüros Reuter sind zum Einem 5 Jahre alt und zum Anderen beziehen sie sich auf das Gewerbegebiet Kümper IV, das durch die L 874 von dem Plangebiet getrennt wird. Gerade in Bezug auf die Wasserhaltung unterscheiden sich diese Bereiche so gravierend (- s. Landwehrbach), dass die Gutachten nicht einfach zu übertagen sind - eine Aktualisierung, bzw. ergänzendes Gutachten liegt hier jedoch noch nicht vor. Ich bitte um Erläuterung.</p> <p>4. Lichtimmissionen: Im Vorentwurf des Bebauungsplanes fehlen Aussagen zur Lichtimmission. Gerade durch die angrenzenden Gewerbeflächen von Schmitz Cargobull und die Firma Erfmann ist bereits eine hohe Lichtverschmutzung entstanden. Im Planbereich könnte zumindest durch eine Höhenbegrenzung der Lichtmasten und eine verträgliche Intensität des Lichtes ein aktiver</p>	<p>antragten Umfang auch nur in der hier vorgesehenen Entwicklungsrichtung möglich. Diese Flächeninanspruchnahme wurde in Zusammenhang mit der Bereitstellung weiterer Betriebsflächen mit der Bezirksregierung abgestimmt und eine regionalplanerische Zustimmung erzielt. Die Planungsrechtliche Ausweisung als GE/GI-Standort ist für eine kontinuierliche Entwicklung der Gemeinde Altenberge erforderlich. Es ist korrekt, dass die Fläche "Tauber" für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung steht. Die Nachfragesituation stellt sich jedoch so dar, dass derzeit bereits belastbare Nachfragen für eine etwa doppelt so große Fläche bestehen. Sodass eine Gebietsneuausweisung erforderlich ist. Die dafür notwendigen Flächen wurden von den Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt. Der gewerblichen Entwicklung wird an dieser Stelle der Gemeinde ein Vorrang vor der landwirtschaftlichen Entwicklung eingeräumt.</p> <p>Zu Klima/Lufthygiene:</p> <p>Der Umweltbericht innerhalb der Planbegründung beschreibt die vsl. zu erwartenden klimatischen Auswirkungen der gewerblichen Besiedlung dahingehend, dass kleinflächig mit stärker ausgeprägten Klimaschwankungen und einer Reduzierung der Luftfeuchtigkeit zu rechnen ist. Durch die Neuanlegung eines großen Retentionsbereiches und randliche Grünstrukturen können jedoch deutliche Ausgleichwirkungen erzielt werden. Ein teilweises Nichtbefolgen von Planfestsetzungen bei anderen Baugebieten soll nicht zu einem Verzicht auf klimatisch/ökologisch sinnvolle Festsetzungen führen. Die Gemeinde wird jedoch bei Planumsetzungsdefiziten auf die Eigentümer zugehen und Versäumnisse aufzeigen.</p> <p>Zu Bodengutachten:</p> <p>Bodenverhältnisse können sich teilweise bereits</p>	

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
			<p>Schutz für die Nachtfalter geschaffen werden.</p> <p>5. Verkehrslage-Es sollte nochmal grundsätzlich überlegt werden, ob die Zufahrt ins Plangebiet über eine einzige Stichstraße von Osten mit Schaffung einer Zufahrt an der Kreuzung mit der K 50 angelegt werden könnte. Dies ermöglicht eine noch freiere Aufteilung der Grundstücke und die Baumallee könnte durchgängig angelegt werden. Es führt auch zu mehr Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer auch könnte für den Zufahrtsbereich eine Geschwindigkeitsreduzierung ausgewiesen werden.</p>	<p>sehr kleinflächig verändern. Die grundsätzliche Durchlässigkeit der Böden ist jedoch im Hinblick auf eine hinreichende Versickerungsfähigkeit von Niederschlägen großräumig eingeschränkt. Deshalb wurden Ableitemöglichkeiten mit Retention vorgesehen. Eine aktuelle Beprobung erfolgte am 24.02.2020. Darin werden die lehmhaltigen Böden/Kalkmergelformationen bestätigt.</p> <p>Zu Lichtimmissionen:</p> <p>Der Aspekt der Lichtemissionen wird gesehen. Deshalb soll in der Planzeichnung des B-Planes auf eine sachgerechte Anbringung und Dimensionierung der Beleuchtungsanlagen hingewiesen werden. Die späteren Grundstücksnutzer sollen ergänzend zu den Planfestsetzungen im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen auf Ihre diesbezüglichen Verpflichtungen hingewiesen werden.</p> <p>zu Verkehrserschließung:</p> <p>Die verkehrliche Erschließung wurde im Vorfeld intensiv erörtert. Eine Erschließung von der K50 (Hohenholter Straße) wurde u.a. wegen des nahen Wohngebäudes (ca. 50m) ausgeschlossen. Auch eine Kreisverkehrslösung scheidet im Bereich der heutigen Kreuzung (Hohenholter Straße / L874) aus, da ohne eine deutliche, flächenintensive Verschiebung der Verkehrsanlage die Anbindung einer zusätzlichen Straße (5. Ast) nicht möglich wäre. Zudem entstünden im Anfangsbereich größere nur sehr eingeschränkt nutzbare Grundstückszuschnitte. Die gewählte Lage des Verkehrsanschlusses resultiert aus Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Straßen NRW und unter Berücksichtigung von Knotenpunktabständen und Abbiegespuren. Eine Verschiebung des Anschlusspunktes soll deshalb nicht erfolgen.</p>	

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
3.	16.01.20	ID 13414	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit möchten wir hiermit unsere Bedenken zur geplanten Maßnahme „Bebauungsplan 091 Gewerbegebiet Altenberge-Süd“ äußern und bitten um Berücksichtigung. Zu folgenden Themen möchten wir Einwände vorbringen:</p> <p>a) Notwendigkeit des Planungsverfahrens b) Planungsabsichten c) Gestaltung d) Verkehrserschließung e) Ver- und Entsorgung f) Ökologie / Begrünung g) Zusammenfassung</p> <p>a) Notwendigkeit des Planungsverfahrens</p> <p>Das unter Punkt 2. „Planungsanlass / Aufstellungserfordernis“ in der „Begründung zum Vorentwurf“ genannte Argument, dass eine Neuausweisung zusätzlicher Ansiedlungsflächen erforderlich ist, erscheint uns angesichts der Nachricht, dass die Gemeinde Altenberge von der Fa. Tauber eine Industrie- und Gewerbefläche mit rd. 40 000 Quadratmetern zurück kauft (Westfälische Nachrichten, 20.12.2019), nicht stichhaltig. Mit einer Fläche in dieser Größenordnung kann die Gemeinde wieder die regelmäßige Nachfrage nach Gewerbeflächen bedienen und muss nicht weitere wertvolle Flächen versiegeln. Die Größe entspricht fast der Fläche, die mit dem Gewerbegebiet Süd zur allgemeinen Vermarktung geschaffen werden soll, ohne die Fläche, die für die Ausweitung der Fa. Wecon reserviert ist. Der Wirtschaftsstandort Altenberge ist durch den Rückkauf also gut aufgestellt, zumal zusätzliche Erwerbs- und Erschließungskosten in Millionenhöhe den Haushalt der Gemeinde belasten werden.</p> <p>b) Planungsabsichten</p> <p>Da aus der Presse zu entnehmen war, dass die Gemeinde Altenberge an den Planungen für Altenberge- Süd trotzdem festhalten will, geben wir nachfolgend unsere Bedenken zur Kenntnis und bitten die beteiligten Mitarbeiter und Vertreter der Gemeinde Altenberge um die Berücksichtigung unserer Wohnnutzung, die als sensibler Bereich schutzwürdig ist. Im Punkt 5.1 der „Begründung zum Vorentwurf“ wird richtig festgestellt, dass unser</p>	<p>zu Notwendigkeit des Planverfahrens:</p> <p>Der vorhandene Gewerbe-/Industriestandort Kümper/Siemensstraße soll auf Basis langfristiger Entwicklungsvorstellungen (vgl. Konzept zur Gewerbeflächenentwicklung (2016) nach Süden erweitert werden. Mit der Fortentwicklung gewerblicher Strukturen wird der Gesamtstandort u.a. im Bereich der Fahrzeug-/Fahrzeugteileproduktion gestärkt und die wirtschaftliche Grundlage der Gemeinde Altenberge verbessert. Der Ansatz zur Ansiedlung großflächiger und mittelgroßer Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die funktionale Stärkung vorhandener Unternehmen wird damit weiterverfolgt. Die zusätzlichen GI-Flächen sollen u.a. einer benachbart bereits tätigen Firma zur Vergrößerung ihrer Betriebsflächen und ansonsten der beständigen Nachfragedeckung regional und überregional tätiger Betriebe dienen. Die Zurverfügungstellung von Erweiterungsflächen ist für die ansässige Firma notwendig und in dem beantragten Umfang auch nur in der hier vorgesehenen Entwicklungsrichtung möglich. Diese Flächeninanspruchnahme wurde in Zusammenhang mit der Bereitstellung weiterer Betriebsflächen mit der Bezirksregierung abgestimmt und eine regionalplanerische Zustimmung erzielt. Die Planungsrechtliche Ausweisung als GE/GI-Standort ist für eine kontinuierliche Entwicklung der Gemeinde Altenberge erforderlich. Es ist korrekt, dass die Fläche "Tauber" für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung steht. Die Nachfragesituation stellt sich jedoch so dar, dass derzeit bereits belastbare Nachfragen für eine etwa doppelt so große Fläche bestehen. Sodass eine Gebietsneuausweisung erforderlich ist.</p> <p>zu Planungsabsichten:</p> <p>Die Planung der Erweiterung des GE/GI-Standortes erfolgt unter Berücksichtigung sensibler Nutzungen in der Nachbarschaft. Dies</p>	<p>19 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung</p>

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
			<p>Anwesen mit Wohnnutzung Kümper 101 unmittelbar von den Planungsmaßnahmen betroffen ist. Nachdem unser Grundstück in den vergangenen Jahren durch die Gewerbegebiete Kümper III und IV von drei Seiten umschlossen wurde, wird nun mit dem geplanten Gewerbegebiet Altenberge-Süd auch die Südseite, die vierte Seite unseres Grundstücks von Gewerbegebiet begrenzt und damit eine Insellage geschaffen. Wir haben bereits durch die in den letzten Jahren entstandenen Industrie- und Gewerbeflächen eine sehr große Beeinträchtigung von Wohnqualität durch Lärm- und Lichtimmissionen sowohl durch die stark befahrene Landstraße L 874 als auch durch angrenzende Betriebe hinnehmen müssen. In Aussicht gestellte Maßnahmen der Begrünung der Gebiete durch Pflanzgebote, wie sie jeweils in den Bebauungsplänen als rechtliche Verpflichtung zu finden sind, werden von der Gemeinde Altenberge nicht kontrolliert und von den Unternehmen leider sehr häufig ignoriert. Wir fordern die Gemeinde hiermit auf, die bestehenden Pflanzgebote der bisherigen Bebauungspläne zu überprüfen und die Umsetzung einzufordern. Eine besondere Belastung für Mensch und Tier stellen „Licht und Beleuchtung“ dar. Hier sollte die Gemeinde den Betrieben Vorgaben machen, wie dies auch im Artenschutzgutachten gefordert wird, um die Natur so wenig wie möglich zu belasten. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Altenberge-Süd finden sich auf Seite 21 Empfehlungen zur Beleuchtung, die als obligatorisch in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollten.</p> <p>c) Gestaltung</p> <p>Im Punkt 5.3 der „Begründung zum Vorentwurf“ wird angegeben, dass zur Gestaltung des neuen Gewerbegebietes keine Gestaltungsvorgaben formuliert werden. „Die Außendarstellung soll primär durch randliche Grünstrukturen beeinflusst werden“. Wo doch gerade in den letzten Jahren und Monaten durch die wahrnehmbare Klimaveränderung wohl jedem bewusst geworden ist, wie nötig Pflanzen für Mensch und Tier sind. Die Gemeinde Altenberge fördert überall Anstrengungen zum Klimaschutz mit der Anlage von Grün- und Blühstreifen. Daher erscheint es uns nur logisch, dass die neu anzusiedelnden Betriebe verpflichtend Grünflächen mit Sträuchern und groß-</p>	<p>dokumentiert sich u.a. in der Gebietszonierung (GE / GI) sowie der Festsetzung von gestaffelten Emissionskontingenten und einer Beschränkung der Bauhöhe. Mögliche Emissionen werden dadurch bereits planungsrechtlich unter Beachtung normierter Schutzwerte gestaffelt. Die Entfernung des neuen Gebietes zu den Hauptgebäuden des Anwesens beträgt mehr als 80m, sodass ein wirksamer Abstand vorhanden ist. Die Betrachtung der Wohnsituation als Insellage ist nur bedingt richtig, da seitens der Gemeinde in nördlicher und nordöstlicher Richtung bereits großzügige Pufferflächen (u.a. als Regenrückhaltebereich) planerisch vorgesehen und zwischenzeitlich auch realisiert wurden.</p> <p>Zu Lichtimmissionen:</p> <p>Der Aspekt der Lichtemissionen wird gesehen. Deshalb soll in der Planzeichnung des B-Planes auf eine sachgerechte Anbringung und Dimensionierung der Beleuchtungsanlagen hingewiesen werden. Die späteren Grundstücksnutzer sollen ergänzend zu den Planfestsetzungen im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen auf Ihre diesbezüglichen Verpflichtungen hingewiesen werden.</p> <p>zu Gestaltung:</p> <p>Eine Begrünung parallel zur Landesstraße reduziert visuelle Beeinflussungen der Straße und der Nachbarn durch bauliche Anlagen und Beleuchtung. Zudem wird eine optische Aufwertung des Straßenraumes erzeugt. Der Anregung soll deshalb gefolgt und eine lineare Bepflanzung von Gehölzen mit Überhältern festgesetzt werden.</p> <p>zu Verkehrserschließung:</p> <p>Die verkehrliche Erschließung wurde im Vorfeld intensiv erörtert. Eine Erschließung von der K50 (Hohenholter Straße) wurde u.a. wegen des nahen Wohngebäudes (ca. 50m) ausgeschlossen. Auch eine Kreisverkehrslösung scheidet im</p>	

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
			<p>kronigen, standortgerechten Bäumen anlegen müssen und dies nicht nur als mögliche Option besteht. Eine Heckenanlage parallel zur L874 zusammen mit hochstämmigen Bäumen wäre zum Schutz unserer Wohnnutzung angebracht. Zumal auch von Experten darauf hingewiesen wird, dass Lebensräume für Tiere durch Hecken vernetzt werden sollten, um so Korridore zu schaffen. Entlang der Landstraße L874 standen ursprünglich zu beiden Seiten großkronige Bäume. Diese Baumreihen sollten wieder ergänzt werden.</p> <p>d) Verkehrserschließung</p> <p>Die unter 6.1 in der „Begründung zum Vorentwurf“ geplante Verkehrserschließung durch eine Stichstraße von der nördlich gelegenen Landesstraße L874 bedeutet für uns eine weitere Erhöhung der Lärmbelastung, da nun fast gegenüber der Hausseite, in der sich unsere Schlafzimmer befinden, die Aus- und Einfahrt in das neue Gewerbegebiet erfolgen soll. Wir bitten nochmals dringend zu überlegen, ob nicht die Kreuzung L 874 / Hohenholter Str. zu einem Kreisverkehr ausgebaut werden könnte und von dort eine Einfahrt in das neue Gebiet möglich ist oder alternativ die Zufahrt über den Kreisverkehr Wecon/Schmitz mit einer Straßenführung hinter dem Wecon-Gelände eine - auch für eine zukünftige südliche Gebietserweiterung - bessere Möglichkeit sein könnte. Jede neue Ein- und Ausfahrt ist ein zusätzlicher Gefährdungspunkt im Straßenverkehr. Bereits jetzt kommt es häufig zu unübersichtlichen Situationen in den Stoßzeiten morgens und abends auf der L874, an denen Fahrzeuge von und zu den Gewerbegebieten in Kümper unterwegs sind. Falls an der Stichstraßenregelung festgehalten wird, bitten wir Sie, die neue Zufahrt möglichst weit östlich Richtung K 50 gegenüber des Gebäudes der Fa. Post zu verlagern, um so gut wie möglich vor dem Lärm der ein- und ausfahrenden Fahrzeuge geschützt zu sein. Außerdem sollte erwägt werden, von der der Anschlussstelle zur B 54 bis zum Kreisverkehr der Firmen Wecon/Schmitz die zugelassene Geschwindigkeit auf 50 km/h zu begrenzen.</p> <p>e) Ver- und Entsorgung</p> <p>Unter Punkt 6.2 der „Begründung zum Vorentwurf“ wird</p>	<p>Bereich der heutigen Kreuzung (Hohenholter Straße / L874) aus, da ohne eine deutliche Verschiebung der Verkehrsanlage die Anbindung einer zusätzlichen Straße (5. Ast) nicht möglich wäre. Zudem entstünden im Anfangsbereich größere nur sehr eingeschränkt nutzbare Grundstückszuschnitte. Die gewählte Lage des Verkehrsanschlusses resultiert aus Abstimmungen mit dem landesbetrieb Straßen NRW und unter Berücksichtigung von Knotenpunktabständen und Abbiegespuren. Eine Verschiebung des Anschlusspunktes soll deshalb nicht erfolgen.</p> <p>zu Ver- und Entsorgung:</p> <p>Im Hinblick auf die Versickerungseignung liegen in Altenberge weitgehend vergleichbare Verhältnisse vor. Deshalb wurde zunächst das Gutachten einer Nachbarfläche herangezogen. Es ist jedoch beabsichtigt, noch ein gebietsbezogenes Gutachten zu erstellen.</p> <p>zu Ökologie / Begrünung:</p> <p>Der Anregung zur Ergänzung der Festsetzungen um eine lineare Bepflanzung entlang der L 874 wird entsprochen. Eine sparsame Flächeninanspruchnahme erfolgt derart, dass eine Erschließung nur in Abhängigkeit von Bauabsichten / -fortschritten erfolgt.</p>	

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
			<p>zur Ver- und Entsorgung angeführt, dass eine regelmäßige Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers in diesem Bereich der Gemeinde nicht gewährleistet werden kann. Dazu wird ein Gutachten des Dipl.-Ing. Wolfgang de Reuter vom 30.03.2015 als Beleg herangezogen. Dieses Gutachten beschäftigt sich allerdings mit der Fläche Kümper IV, die nun von der Gemeinde Altenberge zurück gekauft wird. Es scheint uns nicht plausibel, die Ergebnisse des Gutachtens auf die Fläche für das neue Gewerbegebiet zu übertragen. Müsste nicht das tatsächlich betroffene Gelände untersucht werden?</p> <p>f) Ökologie / Begrünung</p> <p>Zum Punkt 6.3 Ökologie / Begrünung der „Begründung zum Vorentwurf“ schlägt das Planungsbüro vor, Eingrünungen zu den Außenbereichen vorzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass auch unser Grundstück zum Außenbereich gerechnet wird (lt. Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenberge) und fordern daher, dass gegenüber unserem Grundstück an der Nordseite der zu überplanenden Fläche entlang der L 874 „eine durch Gehölze geprägte Eingrünung“ entstehen sollte. Dies entspricht der oben vorgestellten Idee einer Hecke mit hohen, großkronigen Bäumen. Unter dem Punkt 11. Innenentwicklung / Klimaschutz der „Begründung zum Vorentwurf“ wird betont, dass die Gemeinde Altenberge einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden betreibt. Wir weisen daher noch einmal auf die eingangs formulierte Anregung hin, dass durch den Rückerwerb der Flächen der Fa. Tauber die Notwendigkeit entfällt, derzeit weitere Außenbereichsflächen in Anspruch zu nehmen und Böden durch eine kompakte Siedlungsstruktur zu versiegeln.</p> <p>g) Zusammenfassung</p> <p>Zusammenfassend möchten wir Sie bitten, folgende Anregungen in die Bauleitplanung aufzunehmen: Verschiebung der geplanten Stichstraße Richtung Osten, falls nicht eine andere Zufahrtsmöglichkeit infrage kommt Eingrünung der Nordseite des Gewerbegebiets mit einer mind. 10 m breiten Heckenstruktur mit großkronigen standortgerechten Bäumen und Sträuchern inklusive Ergänzung der hochstämmigen Bäume entlang der L 874</p>		

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
			<p>Begrenzung der Bauhöhe von Beleuchtungsanlagen und Regulierung des Lichtkegels (siehe auch die Anmerkungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für den Bebauungsplan). Bitte bedenken Sie auch, dass gerade die alte Billerbecker Straße, der Radweg entlang der L874 sowie die Straße nach Hohenholte gerne als Erholungsmöglichkeiten von den Bewohnern der Siedlungen Lindkamp, Lütke Berg und der Bewohner der Seniorenwohnanlage Edith-Stein-Haus für Freizeitaktivitäten und Spaziergänge genutzt werden. Daher sollte es Ihnen ein Herzensanliegen sein, auch den tatsächlich existierenden Freizeitwert des Gebiets bei der neuen gewerblichen Entwicklung zu erhalten.</p>		
B.) Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gem. § 4 (1) BauGB und § 2 (2) BauGB					
1.	21.01.20	Bezirksregierung Arnsberg	<p>Für den Bereich Gewerbe- und Industriegebiet Altenberge Süd ist eine Kampfmittelabfrage erfolgt. In der von mir beigefügten Karte ist die Fläche ersichtlich, für die eine Luftbilddauswertung stattgefunden hat.</p> <p>Nr. 55-07-208438.</p> <p>Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt.</p> <p>Hinweis: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.</p>	Die Hinweise zu Kampfmittelbeeinflussungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
2.	07.01.20	Gelsenwasser AG	<p>Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben angeführten Bebauungsplanes.</p> <p>Ferner danken wir Ihnen für die Übersendung des Planentwurfes nebst Begründung und teilen Ihnen mit, dass unsererseits Anregungen dazu bestehen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir in den Flurstücken 465, 23 und 24 eine Wasserleitung betreiben, welche durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert ist. Ein Lageplan haben wir dem Schreiben beigefügt</p>	Die Leitungsführung durchschneidet den westlichsten Teil des Flurstückes Nr. 465, welches Bestandteil des Plangeltungsbereiches ist. Um die Trassenlage zu berücksichtigen wird die überbaubare Grundstücksfläche an dieser Stelle reduziert und zur planungsrechtlichen Absicherung der Leitung ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt.	19 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
3.	17.01.20	IHK Nord- Westfalen	<p>Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 12.12.2019 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir die Gewerbeflächenausweisung um den Gewerbe- und Industriestandort Kümper / Siemensstraße zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.</p> <p>Die Art der Nutzung soll als Gewerbegebiete und Industriegebiete festgelegt werden. Wir begrüßen, dass Wohnnutzungen generell ausgeschlossen werden sollen und erachten die Steuerung des Einzelhandels als geeignetes Instrument und den Zielen des Einzelhandelskonzeptes zu entsprechen.</p> <p>Sie haben vor, die Einzelhandelsnutzungen auszuschließen, sofern sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen Produktions-, Handwerks-, Dienstleistungs- oder Großhandelsbetrieb stehen und die maximal festgesetzte Verkaufsfläche nicht überschreiten.</p> <p>Im Grunde geht es darum, bestimmte Betriebstypen zuzulassen, deren Kerngeschäft nicht aus dem Handel besteht, bei denen aber in geringem Umfang ein solches Angebot als Ergänzung der Hauptfunktion marktüblich ist (z.B. Produktions- oder Handwerksbetriebe, die selbst hergestellte Waren oder Zubehör anbieten).</p> <p>Wir regen an, die Textliche Festsetzung 1 durch eine alternative Formulierung zu ersetzen:</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe generell unzulässig. Ausnahmsweise können zugelassen werden: An den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von in diesem Gebiet ansässigen Handwerksbetrieben, produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben, wenn eine unmittelbare räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb, die Errichtung im betrieblich- funktionalem Zusammenhang und eine deutlich flächenmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb gegeben sind. Diese sind auch nur zulässig, sofern die Grenze zur Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird. Zulässig sind auch nur</p>	Der Anregung wird entsprochen und der Text der Festsetzung entsprechend des Vorschlages geändert	19 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
			<p>Verkaufsstellen, die überwiegend selbst hergestellte Waren veräußern sowie im Falle des Handwerksbetriebs solche Waren, die der Kunde des jeweiligen Handwerks als branchenübliches Zubehör betrachtet und im Zusammenhang mit der erbrachten Dienstleistung steht. Eine solche Verkaufsstelle ist als Fabrik- oder Werksverkauf bzw. als Handwerksbetrieb mit Zubehörhandel zu beantragen.</p>		
4.	28.01.20	Kreis Steinfurt	<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Ich rege an, in der Eingriffsbilanzierung für un-/teilbefestigte (Feld-) Wege, die in ihrer ökologischen Wertigkeit intensiv bewirtschaftete Ackerflächen meist übertreffen, mindestens den Wertfaktor 1,0 anzusetzen.</p> <p>Des Weiteren wird angeregt, die noch vorhandenen, am südwestlichen Rand des geplanten RRBs stockenden Gehölze fachgerecht bei der Planung und Gestaltung des Gewässers einzubeziehen, statt zu überplanen und diese dementsprechend mit einem Erhaltungsgebot festzusetzen. Gleiches gilt für die Strauch-Baum-Hecke im Osten des Plangebiets. Nicht standortgerechte bzw. einheimische Gehölze sind davon ausgenommen.</p> <p>Die zur freien Landschaft hin geplanten, der Einbindung in diese dienenden Gehölzstreifen können auf der anvisierten Breite von 6 m diesem Anspruch nur teilweise genügen - hier wäre mindestens eine Breite von 10 m geeigneter.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung bitte ich unter Berücksichtigung o.g. Punkte entsprechend anzupassen. Darüber hinaus sollen gemäß Kap. 2.3.2.2 der Begründung innerhalb des Plangebiets ca. 1,2 ha nicht versiegelte Fläche für Begrünungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Ich rege an, für diese Fläche entsprechende Festsetzungen zu benennen und beispielweise die Anlage von "Schottergartenflächen" auszuschließen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass geplante externe, im gleichen Naturraum verortete Kompensationsmaßnahmen vor Satzungsbeschluss besichert nachzuweisen sind. Dies gilt auch für Kompensationsmaßnahmen, die von der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt ausgeführt werden</p>	<p>Zu Naturschutz und Landschaftspflege:</p> <p>Der Anregung zur Werteinstufung des Ackerweges wird entsprochen und die Berechnung angepasst.</p> <p>Der Anregung zur Erhaltungsfestsetzung der Gehölzstrukturen wird gefolgt und durch Lückenschluss eine durchgehende Eingrünung vorgenommen. Die Heckenstruktur im Osten kann und soll nur teilweise erhalten werden, da der Ausbau der K50 mit einer Radwegfläche die Inanspruchnahme dieser Gehölzfläche erfordert.</p> <p>Die gewählte Gehölzflächenbreite ist derjenigen örtlich bereits vorhandener Gehölzstrukturen (z.B. parallel zur K50) vergleichbar. Zugunsten einer möglichst intensiven Ausnutzung der gewerblichen Flächen, soll keine Verbreiterung erfolgen.</p> <p>Der Anregung zum Umgang mit Schottergärten soll folgendermaßen entsprochen werden: Unbebaute Grundstücksflächen sind regelmäßig zu unterhalten. Gärtnerisch gestaltete Bereiche im Abstand von bis zu 10 m zu öffentlichen Verkehrsflächen sind ohne eine Anlegung von sogenannten Steingärten (großflächige Verwendung von Kies, Kieseln, Schotter, Steinen etc.) und mit einer weitgehenden Bodenbedeckung durch Pflanzen zu gestalten.</p> <p>Die Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>	19 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
			<p>sollen. Zudem sind Kompensationsmaßnahmen nach § 34 LNatSchG NRW im Kompensationskataster des Kreises Steinfurt zu erfassen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange</p> <p>Ich bitte um Übernahme der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme Baufeldräumung und Gehölzarbeiten nur außerhalb der Brutzeit von 01.10. bis 28.02. zulässig als Hinweis auf den B-Plan.</p> <p>Diese Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Maßnahmenbeginn aufgehoben werden, wenn nachgewiesen wird, dass Brutvögel nicht betroffen sind. Sollten bei der Kontrolle Tiere gefunden werden, darf erst mit den Arbeiten begonnen werden, wenn das weitere Vorgehen mit dem Fachgutachter bzw. der Fachgutachterin und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt worden ist. Das Begehungsergebnis ist dazu unverzüglich der UNB vorzulegen.</p> <p>Zum Schutz der Fledermäuse empfehle ich für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sollten vermieden werden. Zur Vermeidung von Vogelschlag sollten die Gebäudefassaden nicht mit großen Flächen aus transparentem oder stark spiegelndem Glas ausgestattet werden. Größere Glasfronten sollten aus geriffeltem, geripptem oder mattiertem oder sonstigem reflexionsarmen Glas bestehen oder durch Markierungen so unterteilt werden, dass nur noch freie</p>	<p>Zu Artenschutzrechtliche Belange:</p> <p>Der Anregung zur Ergänzung von Vermeidungsmaßnahmen bei Gehölzarbeiten und Baufeldräumung wird entsprochen.</p> <p>Die Anregungen zum Fledermausschutz werden durch Hinweise in Planzeichnung und Begründung berücksichtigt.</p>	

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020										
			<p>Glasflächen von weniger als 10 cm Durchmesser vorhanden sind (z. B. Vogelschutzglas Kategorie A).</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung der "Wenker & Gesing GmbH" Bericht Nr. 33916.1/01 vom 25.09.2019 wird für das Plangebiet eine Geräuschkontingierung vorgenommen. Die Geräuschkontingente beziehen sich auf Emissionskontingente für jeweils je m Grundstückfläche. In der Untersuchung fehlt jeweils die Grundstückfläche auf der sich das Emissionskontingent bezieht. Ich rege an, diese zu ergänzen.</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Das in der Begründung (Seite 9) zitierte Bodengutachten bezieht sich nicht auf das aktuelle Bebauungsplangebiet. Grundsätzlich ist die Einschätzung allerdings richtig, dass in dem BP-Gebiet keine Niederschlagswasser-Versickerung möglich ist.</p> <p>An der östlichen Seite des Plangebietes grenzt das Grundstück Kümper 3. Mit Erschließung des Bebauungsplangebietes ist auch dieses Grundstück an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.</p> <p>Straßenbauamt</p> <p>Es ist vorgesehen die K 50 auszubauen (langfristiges Bauprogramm). Hierzu soll die Fahrbahn eine Breite von 6,00 m erhalten. Zusätzlich ist die Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges vorgesehen. Um diese Planung realisieren zu können wird eine Vorbehaltsfläche von 6,00 m Breite zur Grundstücksgrenze der K 50 benötigt (siehe Anlage). Die vorgesehene Baugrenze und der Pflanzstreifen sind um dieses Maß nach Westen zu verschieben.</p>	<p>Zu Immissionsschutz:</p> <p>Die schalltechnisch ermittelten Lärmemissionskontingente wurden entsprechend der gutachterlich zugrunde gelegten Teilflächen in die Festsetzungen der Planzeichnung übertragen. Diesbezüglicher Ergänzungsbedarf wird nicht gesehen. Nach Angaben des Gutachters lassen sich die Flächen aus den Angaben im Bericht in Kapitel 6.3 abzuleiten (Tabelle Flächenschallquellen), denn dort sind sowohl die flächenbezogenen Schalleistungspegel als auch die resultierenden Schalleistungspegel aufgeführt. Im Einzelnen ergeben sie folgende Werte:</p> <table data-bbox="1189 941 1500 1093"> <tr> <td>TF 1, GI:</td> <td>29.282 m²</td> </tr> <tr> <td>TF 2, GI:</td> <td>7.134 m²</td> </tr> <tr> <td>TF 3, GE:</td> <td>12.964 m²</td> </tr> <tr> <td>TF 4, GE:</td> <td>3.511 m²</td> </tr> <tr> <td>TF 5, GE:</td> <td>25.267 m²</td> </tr> </table> <p>Zu Wasserwirtschaft:</p> <p>Der Hinweis zur Niederschlagsversickerung wird zur Kenntnis genommen. Ein aktuelles Bodengutachten bestätigt die angenommenen Bodenverhältnisse.</p> <p>Der Hinweis zum außerhalb des Plangeltungsbereich gelegenen Grundstückes wird zur Kenntnis genommen.</p>	TF 1, GI:	29.282 m ²	TF 2, GI:	7.134 m ²	TF 3, GE:	12.964 m ²	TF 4, GE:	3.511 m ²	TF 5, GE:	25.267 m ²	
TF 1, GI:	29.282 m ²														
TF 2, GI:	7.134 m ²														
TF 3, GE:	12.964 m ²														
TF 4, GE:	3.511 m ²														
TF 5, GE:	25.267 m ²														

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
				<p>Zu Straßenbauamt:</p> <p>Der Anregung wird entsprochen und eine Verkehrsflächenverbreiterung festgesetzt.</p>	
5.	16.01.20	Landesbetrieb Straßenbau NRW	<p>Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Altenberge-Süd nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Erweiterung des Gewerbe- und Industriebereichs Krümper / Siemensstraße im Süden von Altenberge geschaffen werden. Das im Bebauungsplan ausgewiesene ca. 9 ha große Gewerbe- und Industriegebiet liegt südlich der Landesstraße 874, Streckenabschnitt 11.2, Station 0,235 bis 0,925. Die Landesstraße weist in diesem Streckenbereich eine Verkehrsbelastung von DTV = 2.784 Kfz/Tag auf. Die verkehrliche Erschließung der Gewerbe- und Industriegebietsfläche soll laut dem Bebauungsplan über eine neue Anbindung an die Landesstraße 874 erfolgen. Darüber hinaus soll die westliche Teilfläche über eine angrenzende bereits bestehende Gewerbefläche erschlossen werden. Die geplante Anbindung mit einer Linksabbiegespur im Zuge der Landesstraße wurde bereits vom Grundsatz her zwischen der Gemeinde Altenberge und Straßen.NRW im Vorfeld erörtert. Im Ergebnis wurde seinerzeit vereinbart, die weiteren rechtlichen und technischen Einzelheiten zur verkehrsgerechten Erschließung rechtzeitig im Rahmen der Bauleitplanung mit der Regionalniederlassung Münsterland abzustimmen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan, sofern die nachfolgenden Punkte im weiteren Bauleitverfahren berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die geplante Anbindung mit einer Linksabbiegespur ist eine Ausführungsplanung unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) durch die Gemeinde Altenberge aufzustellen. 2. Die Ausführungsplanung ist der Regionalniederlassung 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsflächendimensionierung beruht auf einer straßenbaulichen Entwurfsplanung. Die Sichtdreiecke werden in der Planzeichnung ergänzt.</p>	19 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
			<p>Münsterland rechtzeitig zur Durchführung eines Sicherheitsaudits vorzulegen. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der weiteren Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.</p> <p>3. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Einmündungsbereich die Sichtfelder gemäß RAL 2012 sicherzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen und dauerhaft freizuhalten.</p> <p>4. Die notwendige Verkehrsfläche für die geplante verkehrliche Erschließung ist im Bebauungsplan darzustellen und in der Begründung zum Bebauungsplan hinreichend zu erläutern.</p> <p>5. Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.</p> <p>6. Im Bebauungsplan ist parallel zur Landesstraße auf gesamter Länge, mit Ausnahme der geplanten Einmündung, ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Die im Verlauf der Landesstraße vorhanden zwei Ackerzufahrten sind zurückzubauen, um eine ungewollte Nutzung, insbesondere durch Fuß- und Radverkehr, zu vermeiden.</p> <p>7. Die Baugrenze parallel zur Landesstraße beträgt ca. 7 - 11 m. Aus diesem Grund sind bei der geplanten Bebauung und Bepflanzung die Regelungen der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu berücksichtigen und soweit notwendig entsprechende Schutzeinrichtungen vorzusehen.</p> <p>8. Die Oberflächenentwässerung der Landesstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Zwischen der zukünftigen Baugrenze und der Straßenböschung sind entsprechende Flächen für eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung freizuhalten.</p> <p>9. Eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Lan-</p>		

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
			<p>desstraße können nicht geltend gemacht werden, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</p> <p>10. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Altenberge zur ordnungsgemäßen Erschließung der geplanten Gewerbe- und Industriegebietsfläche. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Straßen und Wegegesetz NRW von der Gemeinde Altenberge zu tragen.</p> <p>11. Über die Baudurchführung und die Kostentragung ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Altenberge und Straßen.NRW abzuschließen. Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB von Straßen.NRW - Regionalniederlassung Münsterland zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich erneut zu beteiligen.</p>		
6.	07.01.20	Landesbetrieb Wald u. Holz NRW	<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken, da Wallhecken in dem Plangebiet liegen und teilweise direkt betroffen sind. Können Waldflächen/Wallhecken nicht erhalten werden (Begründung notwendig) und entsprechend als Wald/Wallhecke dargestellt werden, sind diese im Verhältnis 1 :2 zu ersetzen, um von einem ausreichendem Ausgleich sprechen zu können.</p> <p>Diese Fläche muss geeignet und abgestimmt und darf vorher kein Wald und auch nicht in irgendeiner Form versiegelt gewesen sein. Die Fläche ist mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen.</p> <p>Um die Bedenken zurückstellen zu können wird diesbezüglich eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (z. B. Lage, Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %) sowie die Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) benötigt.</p>	Die Hinweise zum Wallheckenersatz werden zur Kenntnis genommen. Die Kompensation erfolgt über die Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt.	19 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
7.	16.01.20	Landwirtschaftskammer NRW	Dem o. g. Planvorhaben stehen erhebliche landwirtschaftliche / agrarstrukturelle Bedenken entgegen. Es wird eine Fläche von insgesamt ca. 9,98 ha überplant. Diese werden ganz überwiegend ackerbaulich genutzt. Mit der Umsetzung der Planung werden diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Lebensmittelproduktion unwiderruflich entzogen. Bezüglich der Kompensation verweise ich auf die zeitgleich abgegebene Stellungnahme zur 68. Änderung des FNP.	Die der Planung zugrundeliegenden Flächen wurden bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dennoch ist es der Gemeinde gelungen, diese von dem bisherigen Flächeneigentümer zu erwerben. Die andauernde Nachfrage – i.d.R. örtlich oder regional bereits ansässiger Firmen – nach gewerblich/industriellen Baugrundstücken, macht eine Zurverfügungstellung derartiger Flächen erforderlich. Aufgegebene Betriebsflächen oder planungsrechtlich an anderer Stelle in ausreichendem Umfang bereits vorbereitete Grundstücke sind in der erforderlichen Größenordnung nicht verfügbar. Deshalb ist eine Inanspruchnahme neuer Flächen erforderlich. Dabei ist auch eine Verwendung bislang landwirtschaftlich genutzter Bereiche unabdingbar. Auch im konkreten Fall wird in Abwägung der städtebaulich/ökonomischen Interessen (insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Altenberge und der Zurverfügungstellung von Arbeitsplätzen) gegenüber den landwirtschaftlichen Interessen der Baugebietsausweisung der Vorzug eingeräumt.	19 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung
8.	20.01.20	Westnetz GmbH	<p>Als Anlage zu Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o.g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass im Geltungsbereich des oben genannten Planbereiches grundbuchlich gesicherte 30-kV Leitungen durch die Westnetz GmbH betrieben werden. Der Schutzstreifen beträgt beidseitig der Leitungsachse 1,5 m, dies entspricht einer Gesamtbreite des Schutzstreifens von 3 m.</p> <p>Eine evtl. gewünschte Umlegung seitens des Erschließungsträgers ist nur möglich, wenn der Veranlasser der Umlegungsarbeiten bereit ist, die Kosten für eine Änderung der Leitungsführung zu tragen. Des Weiteren weisen wir Sie darauf hin, dass eine Vorlaufzeit von ca. 3-4 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Auftragserteilung, aus unserer Sicht erforderlich ist.</p>	Die im westlichsten Geltungsbereich befindlichen Leitungstrassen werden durch eine Rücknahme der überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigt. Zusätzlich erfolgt eine planungsrechtliche Absicherung durch die Festsetzung eines Leitungsrechtes zugunsten der Versorgungsträger. Für die Stromversorgung des Gebietes wird eine Fläche für eine Trafostation in der vorgeschlagenen Größenordnung festgesetzt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	19 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
			<p>Zur Sicherung einer ausreichenden Stromversorgung im o.g. Gewerbegebiet benötigen wir einen ausgewiesenen Standort für eine 10-kV-Station. Im beiliegenden Planauszug haben wir den geplanten Stationsstandort gekennzeichnet. Der Flächenbedarf unserer Trafostation ist mit 5,0 m in der Tiefe und 5,0 m in der Breite zu veranschlagen. Zur Erschließung des Gewerbegebietes ist es erforderlich weitere Versorgungsleitungen im Bebauungsgebiet (Anbindung 10-kV Station und Versorgungsleitungen für zukünftige Gewerbebetreibende) zu legen. Hierzu ist eine Koordination mit anderen Versorgungsträgern erforderlich.</p> <p>Um bei Anpflanzungen auf Kabeltrassen spätere Kabelstörungen zu vermeiden sind Abstände von 2,5 m zu den Versorgungskabeln einzuhalten, andernfalls sind nach Absprache mit unserem Fachpersonal Leerrohre der Kabelschutzmatte nach den üblichen Vorgaben der entsprechenden DIN einzubauen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von Westnetz GmbH betreuten Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom.</p>		

Stellungnahmen ohne Anregungen/Bedenken/Hinweise:

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme
1.	16.12.19	Amprion GmbH	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.
2.	23.12.19	Bezirksregierung Münster, Ländliche Entwicklung	Keine Bedenken.
3.	19.12.19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bun-	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme
		deswehr	
4.	17.12.19	EWE Netz GmbH	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich des Bebauungsplanes 091 "Gewerbegebiet Altenberge-Süd" betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.
5.	20.01.20	LWL – Amt f. Archäologie	Keine Bedenken.
6.	17.12.20	Stadt Steinfurt	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 091 "Gewerbegebiet Altenberge-Süd" werden seitens der Kreisstadt Steinfurt keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.
7.	10.01.20	Unitymedia NRW GmbH	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

II. Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Zeitraum vom 06.07.2020 bis 14.08.2020 (Stand: 14.08.2020)

Stellungnahmen mit Anregungen/Bedenken/Hinweisen

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
A.) Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB					
1.	--		Es liegen bislang keine relevanten Stellungnahmen vor.	--	--
Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
B.) Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB					
1.	17.08.2020	BUND, Ortsverein Altenberge	<p>Die Naturschutzverbände können der Planung so nicht zustimmen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Gemeinde Altenberge nimmt für sich einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden in Anspruch (Begründung zum BP 91, S. 12). Der BP 91 wäre nach der ursprünglichen Fassung des LEP, der diesem Grundsatz Rechnung getragen hat, gar nicht möglich gewesen. Um diese landwirtschaftlichen Flächen als GI/GE ausweisen zu können, war erst ein Regionalplan-Änderungsverfahren nötig. Ein Blick auf den geänderten, jetzt gültigen Regionalplan zeigt auch, dass im Vergleich zu anderen Gemeinden des Kreises Steinfurt in Altenberge der Flächenanteil an GE/GI im Verhältnis zur ausgewiesenen Wohnbebauung unverhältnismäßig groß ist.</p> <p>Um die klima- und naturschädlichen Auswirkungen der großflächigen Versiegelung abzumildern, halten wir es deshalb für notwendig, folgende Festlegungen verbindlich in den BP aufzunehmen:</p> <p>1. Die Dächer der Gebäude sind zu begrünen.</p> <p>Der Klimaschutzbeauftragte der Gemeinde hat dazu ein diskussionswürdiges Konzept vorgelegt, aus dem die Vorteile für Mensch, Natur und Klima hervorgehen (Verbesserung von Kleinklima und Aufenthaltsqualität, Staubentwicklung, Senkung des Energieverbrauchs sowohl im Sommer als auch im Winter, Verringerung des Anfalls von Niederschlagswasser, Biodiversität an Stelle</p>	<p>Die Ausführungen zum Umfang der Baugebietsausweisungen im Verhältnis zu anderen Gemeinden werden zur Kenntnis genommen. Das Änderungsverfahren des Regionalplanes als Basis der kommunalen Planung wurde allerdings im Bezirksplanungsrat erörtert und beschlossen, sodass ein regionaler Konsens unterstellt werden kann.</p> <p>Zu 1.:</p> <p>Die Vorschläge zur Dachflächenbegrünung sollen bei der Realisierung des neuen Gewerbestandortes Berücksichtigung finden. Allerdings ist es vorgesehen, die Umsetzung nicht zwingend aufzuerlegen, sondern durch freiwillige Leistungen der Grundstückseigentümer zu erreichen. Mittels eines kommunalen Förderprogramms sollen finanzielle Anreize zur Zielerreichung im Zuge der Vermarktung bzw. Bebauung der Grundstücksflächen in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Da man nicht absehen kann, wie hoch der realisierte Teil der Dachbegrünung im Plangebiet sein wird, ist eine kompensatorische Berücksichtigung nicht möglich.</p>	19 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
			<p>von Totalversiegelung)</p> <p>Die Anlage von Gründächern ist heute Stand der Technik. Zu klären ist, ob begrünte Dächer die Eingriffsbilanzierung positiv beeinflussen.</p> <p>2. Den Anregungen der ULN schließen wir uns an, schlagen aber vor, die Maßnahmen verbindlich festzulegen.</p> <p>3. Gesondert hingewiesen sei noch einmal auf die folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -In gärtnerisch gestalteten Bereichen ist die Anlage von Schottergärten ausgeschlossen; zu ergänzen ist Auf das Einbringen von Kunststofffolien in potentielle Pflanzflächen ist zu verzichten • -Zur Vermeidung von Vogelschlag sind die Fensterflächen mit Vogelschutzglas Kategorie A oder Glas mit entsprechenden Eigenschaften auszustatten. (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, S. 11) -Zum Schutz von Fledermäusen sind die detaillierten Hinweise der UNL zur Außenbeleuchtung (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, S. 11; s.a. Umweltbericht, S.27) zu befolgen • -Verbreiterung der Gehölzstreifen auf 10m <p>4. Bei der Pflanzung großkroniger Laubbäume ist für ausreichend große Baumscheiben und Bewässerungsmöglichkeiten zu sorgen (Stellplatzflächen!)</p> <p>5. Die Überprüfung der Umsetzung der BP-Festlegungen ist sicherzustellen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der aufgeführten Punkte.</p>	<p>Zu 2.:</p> <p>Neben einer hinweislichen Darstellung der angesprochenen artenschutzrechtlichen Regelungen (Beleuchtung, Vogelschlag, Baufeldräumung) sollen diese Aspekte zusätzlich auch in die Unterlagen zum Kaufvertrag einfließen. Eine Festsetzung dieser Sachverhalte ist deshalb entbehrlich.</p> <p>Zu 3.:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Verbot des Einbringens von Kunststofffolien ist hinsichtlich der Festsetzungsmöglichkeiten des BauGB nicht ohne Weiteres rechtssicher festsetzbar.</p> <p>Vogelschlag und Außenbeleuchtung wurden bereits zuvor berücksichtigt.</p> <p>Ein Gehölzstreifenverbreiterung wäre zwar ökologisch und landschaftsbildbezogen wünschenswert stellte aber gleichzeitig eine zusätzliche Reduzierung der Grundstücksausnutzbarkeit dar – und soll deshalb hier keine Berücksichtigung finden.</p> <p>Zu 4.:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5.:</p> <p>Die Gemeindeverwaltung wird ergänzend zu den Prüfpflichten des Kreises Steinfurt, die sich z.B. aus den Auflagen in Baugenehmigungen ergeben, eigene ergänzende Prüfungen vornehmen.</p> <p>Anregungen, die eine Änderung der Planunterlagen erfordern, liegen nicht vor.</p>	

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
2.	20.07.2020	Gelsenwasser AG	<p>Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben angeführten Bebauungsplanes. Ferner danken wir Ihnen für die Übersendung des Planentwurfes nebst Begründung und teilen Ihnen mit, dass unserseits Anregungen dazu bestehen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir in den Flurstücken 465, 23 und 24 eine Wasserleitung betreiben, welche durch eine beschränkte persönlich Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert ist. Ein Lageplan haben wir dem Schreiben beigefügt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Leitungstrasse ist bekannt und wurde durch Festsetzung eines Leitungsrechtes planungsrechtlich bereits berücksichtigt.</p>	Kenntnisnahme
3.	13.08.2020	Kreis Steinfurt	<p>Zu der o. g. Planung gebe ich folgenden Hinweis:</p> <p>Der Hinweis auf der Planzeichnung des Bebauungsplans zur Außenbeleuchtung dient dem Schutz von Insekten und Fledermäusen. Daher ist der Erhalt von Dunkelräumen und die Vermeidung von Blendwirkungen nicht für die Bereiche angrenzend an die Wohnbebauung, sondern insbesondere für die Bereiche angrenzend an den Außenbereich, sowie an Gehölzbestände und das Regenrückhaltebecken wichtig (also in südliche und östliche Richtung). Ich bitte um Korrektur des Hinweises auf der Planzeichnung.</p> <p>Auskunft erteilt Frau Dr. Jedrzejek, Tel.: 02551 69-1433</p>	<p>Der Anregung der UNB des Kreises Steinfurt wird entsprochen und der Hinweis Nr. 6 ergänzt.</p>	19 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung
4.	30.07.2020	Landesbetrieb Straßen NRW	<p>Durch die vorgenannte Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Erweiterung des Gewerbe- und Industriebereichs Krümper / Siemensstraße im Süden von Altenberge geschaffen werden.</p> <p>Das im Bebauungsplan ausgewiesene ca. 9 ha große Gewerbe- und Industriegebiet liegt südlich der Landesstraße 874, Streckenabschnitt 1 1 .2, Station O,235 bis O,925. Die Landesstraße weist in diesem Streckenbereich eine Verkehrsbelastung von DTV = 2.784 Kfz/Tag auf.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Gewerbe- und Industriegebietsfläche soll laut dem Bebauungsplan über eine neue Anbindung an die Landesstraße 874 erfolgen. Darüber hinaus soll die westliche Teilfläche über eine angrenzende bereits bestehende Gewerbefläche erschlossen werden. Die geplante Anbindung mit einer Linksabbiegespur im Zuge der Landesstraße wurde bereits vom Grundsatz her zwischen</p>	<p>Die Anregung aus Punkt 1 wird berücksichtigt und die Begründung des Planes um diesen Sachverhalt ergänzt.</p> <p>Die Hinweise, die sich aus den Punkten 2-9 ergeben, werden zur Kenntnis genommen.</p>	19 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
			<p>der Gemeinde Altenberge und Straßen.NRW erörtert. Laut dem vorliegenden Verkehrsgutachten können die zukünftigen Verkehre leistungsfähig am geplanten Knotenpunkt abgewickelt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgenannte Bauleitplanung seitens Straßen.NRW keine grundsätzlichen Bedenken, unter der Voraussetzung, dass die nachfolgend aufgeführten Punkte bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die gesicherte verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes setzt die Anbindung der Landesstraße mit einer Linksabbiegespur voraus. Die Erläuterung der verkehrlichen Erschließung ist in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend anzupassen. 2. Auf der Grundlage der vorliegenden Vorplanung ist eine Ausführungsplanung unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) durch die Gemeinde Altenberge aufzustellen und anschließend nach den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS) durch Straßen.NRW zu auditieren. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der Fortführung der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. 3. Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird. 4. Im Bebauungsplan ist parallel zur Landesstraße auf gesamter Länge, mit Ausnahme der geplanten Einmündung, ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Die im Verlauf der Landesstraße vorhanden zwei Ackerzufahrten sind zurückzubauen, um eineungewollte Nutzung, insbesondere durch Fuß- und Radverkehr, zu vermeiden. 5. Die Baugrenze parallel zur Landesstraße beträgt ca. 7 - 11 m. Aus diesem Grund sind bei der geplanten Bebauung und Bepflanzung die Regelungen der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) zu berücksichtigen. Soweit notwendig sind entsprechende Schutzeinrichtungen zu Lasten der Gemeinde anzu- 		

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
			<p>ordnen und in den Planunterlagen darzustellen.</p> <p>6. Die Oberflächenentwässerung der Landesstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Zwischen der zukünftigen Baugrenze und der Straßenböschung sind entsprechende Flächen für eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung freizuhalten.</p> <p>7. Eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße können nicht geltend gemacht werden, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</p> <p>8. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Altenberge zur ordnungsgemäßen Erschließung der geplanten Gewerbe- und Industriegebietsfläche. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Straßen und Wegegesetz NRW von der Gemeinde Altenberge zu tragen.</p> <p>9. Zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten der Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Altenberge und Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung abzuschließen.</p> <p>Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB von Straßen.NRW - Regionalniederlassung Münsterland - zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich erneut zu beteiligen.</p>		
5.	12.08.2020	Landwirtschaftskammer NRW	<p>Dem o. g. Planvorhaben stehen weiterhin erhebliche landwirtschaftliche / agrarstrukturelle Bedenken entgegen.</p> <p>Es wird eine Fläche von insgesamt ca. 9,98 ha überplant. Diese werden ganz überwiegend ackerbaulich genutzt. Mit der Umsetzung der Planung werden diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Lebensmittelproduktion unwiderruflich entzogen.</p> <p>Bezüglich der Kompensation verweise ich auf die zeitgleich abgegebene Stellungnahme zur 68. Änderung des FNP.</p>	<p>Die Ausführungen zu ackerbaulichen Nutzungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die der Planung zugrundeliegenden Flächen wurden bislang tatsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dennoch ist es der Gemeinde gelungen, diese von dem bisherigen Flächeneigentümer zu erwerben. Die andauernde Nachfrage – i.d.R. örtlich oder regional bereits ansässiger Firmen – nach gewerblich/industriellen Baugrundstücken, macht</p>	19 dafür, 5 dagegen, 1 Enthaltung

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis Rat 28.09.2020
				eine Zurverfügungstellung derartiger Flächen erforderlich. Aufgegebene Betriebsflächen oder planungsrechtlich an anderer Stelle in ausreichendem Umfang bereits vorbereitete Grundstücke sind in der erforderlichen Größenordnung nicht verfügbar. Deshalb ist eine Inanspruchnahme neuer Flächen erforderlich. Dabei ist auch eine Verwendung bislang landwirtschaftlich genutzter Bereiche unabdingbar. Auch im konkreten Fall wird in Abwägung der städtebaulich/ökonomischen Interessen (insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Altenberge und der Zurverfügungstellung von Arbeitsplätzen) gegenüber den landwirtschaftlichen Interessen der Baugebietsausweisung der Vorzug eingeräumt.	
6.	13.07.2020	LWL - Archäologie für Westfalen	Unsere Stellungnahme vom 13.01.2020 hat weiterhin Bestand	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen ohne Anregungen/Bedenken/Hinweise:

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme
1.	10.07.2020	Amprion GmbH	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.
2.	06.07.2020	Bezirksregierung Münster, Ländliche Entwicklung	Gegen den Bebauungsplan 091 " Gewerbegebiet Altenberge-Süd " bestehen seitens der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.
3.	06.07.2020	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme
		und Dienstleistungen der Bundeswehr	
4.	13.07.2020	EWE Netz GmbH	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich des Bebauungsplanes 091 "Gewerbegebiet Altenberge-Süd" in der Gemeinde Altenberge betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen
5.	02.07.2020	Gemeinde Havixbeck	Die Gemeinde Havixbeck erhebt keine Bedenken.
6.	12.08.2020	Handwerkskammer Münster	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.
7.	16.07.2020	IHK Münster	Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 01.07.2020 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.
8.	15.07.2020	Landesbetrieb Wald u. Holz NRW	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.
9.	12.08.2020	Stadt Münster	Vielen Dank für Ihre Schreiben (E-Mail) vom 01.07.2020 zu den o. g. Bauleitplanverfahren und die damit verbundene gemeindliche Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB. Zu den vorliegenden Entwürfen der Bauleitpläne der Gemeinde Altenberge werden keine Anregungen vorgetragen
10.	17.07.2020	Stadt Steinfurt	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 091 "Gewerbegebiet Altenberge-Süd" der Gemeinde Altenberge werden seitens der Kreisstadt Steinfurt keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.
11.	12.08.2020	Vodafone NRW GmbH (ehemals Unitymedia)	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 02.01.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.